

Hartmut Kliemt

## Das Paradox des Liberalismus – eine Einführung

*Abstract:* This is a somewhat simplistic introduction to some of the topics related to the so called 'paradox of liberalism'. It tries to serve the twin purpose of facilitating access to the papers printed in this issue of *Analyse & Kritik* and putting them into a broader perspective.

### 1. Einleitung und Überblick

Im Jahre 1970 veröffentlichte Amartya K. Sen im angesehenen *Journal of Political Economy* seine Arbeit "The Impossibility of a Paretian Liberal" (vgl. Sen 1970a). Seitdem hat das Thema Konjunktur. Vor allem unter Ökonomen, Philosophen und Politiktheoretikern entwickelte sich eine breite Diskussion darüber, ob man am (schwachen) 'Paretoprinzip' (d.h. an der Forderung, daß ein Zustand, der von allen Individuen einem anderen strikt vorgezogen wird, auch sozial vorgezogen werden sollte) festhalten und zugleich die verfassungsmäßige Verankerung von Rechten anstreben könne. Diese Diskussion verlor sich zwar bald in ziemlich technischen Einzelheiten, über denen die inhaltlichen Kernfragen vielfach aus dem Blick gerieten. Dennoch kann uns ein Studium wenigstens einiger Aspekte dieser Diskussion wertvolle Einsichten in systematische Probleme einer liberalen Verfassungstheorie vermitteln.

Im folgenden werden zunächst zentrale Begriffe (2.) und fundamentale Einsichten (3.) der sogenannten 'social choice theory' – von nun an SCT – eingeführt. Dann werden Sens (4.) und Gibbards (5.) grundlegende Paradoxien des Liberalismus skizziert. Die Schlußbemerkungen stellen die Überlegungen in einen allgemeineren Zusammenhang (6.).

### 2. Grundbegriffe der 'social choice theory'

Die SCT untersucht mit formalwissenschaftlichen Methoden die Beziehung zwischen individuellen Präferenzen und kollektiven Ergebnissen. Man betrach-

tet ein Kollektiv  $K$  von insgesamt  $n$  Individuen  $k, k \in K$ . Jedes der Individuen weist eine (individuelle) Präferenzordnung  $R_k$  über der gleichen Menge  $Z$  von Weltzuständen auf, von denen einer als Endergebnis des individuellen bzw. kollektiven Handelns eintreten wird. Dabei ist ‘ $yR_kx$ ’ zu lesen als ‘ $y$  ist aus Sicht von Individuum  $k$  mindestens so gut wie  $x$ ’. Die individuellen Präferenzordnungen kann man zu Listen oder Profilen  $\mathbf{R} = (R_1, R_2, \dots, R_n)$  zusammenfassen, die für jedes Individuum  $k \in K$  an der jeweils  $k$ -ten Stelle die Präferenzordnung des Individuums wiedergeben. Die Menge aller dieser Listen oder Profile sei mit  $\mathfrak{R} = \{(R_1, R_2, \dots, R_n)\}$  bezeichnet.

### 2.1. Verfassungen als Funktionen

Die Endergebnisse oder Resultate  $Z$  treten ein, nachdem die Individuen im Sinne ihrer Präferenzen unter den je bestehenden sozialen und institutionellen Bedingungen gehandelt haben. Die sozialen und institutionellen Bedingungen, die das individuelle Handeln in die Resultate oder Endergebnisse gleichsam übersetzen, kann man auch als eine Verfassung – im weiteren Sinne – betrachten. Da in der SCT angenommen wird, daß die Individuen präferenzgemäß handeln, glaubt man, die Verfassung formal als eine Abbildung oder Funktion  $f$  der Menge aller individuellen Präferenzprofile  $\mathfrak{R}$  (bzw. der auf diesen aufbauenden Handlungen) in die Resultate  $Z$  (bzw. Mengen aus oder Relationen auf  $Z$ ) auffassen zu dürfen.

Zur Illustration mag die Vorstellung hilfreich sein, daß alle Individuen  $i \in K$  ihre Präferenzen  $R_i$  über Alternativen  $Z$  auf Lochkarten ‘stanzen’. Die Karten aller Individuen werden dann in einen Automaten  $f$  eingegeben, der nach Maßgabe eines internen ‘Auswertungsprogramms’ schließlich eine Lochkarte  $z$  für das Kollektiv insgesamt ausdrückt (vgl. zu dieser Illustration klassisch Little 1952). Diesen Prozeß kann man schematisch wie folgt skizzieren:

(Lochkarte 1, Lochkarte 2, ..., Lochkarte  $n$ )  $\rightarrow$  Automat  $\rightarrow$  Ergebnis  
oder kürzer

$(R_1, R_2, \dots, R_n) \rightarrow f \rightarrow z$  bzw.  $f(R_1, R_2, \dots, R_n) = z$

### 2.2. Verfassungswerte als Anforderungen an Funktionen

Bezüglich der auf der Menge aller Profile  $\mathfrak{R}$  definierten Funktion  $f$  stellt man bestimmte Anforderungen auf. Diese formalen Anforderungen gegenüber  $f$  repräsentieren Eigenschaften von Verfassungen. Indem man sie erhebt und untersucht, ob  $f$  die formalen Anforderungen erfüllen kann, will man jene Verfassungen, die den Anforderungen entsprechende und in diesem Sinne wünschenswerte Eigenschaften aufweisen, gegenüber jenen auszeichnen, die solche Eigenschaften nicht besitzen.

Als erstes erhebt man generell gewisse Rationalitätsforderungen gegenüber Verfassungen. Man fordert, daß  $f$  wenigstens dann zu – in einem bestimmten Sinne – rationalen Ergebnissen führt, wenn die individuellen Präferenzen, welche die Eingabeinformation des Prozesses bilden (die Karten, die in den durch  $f$  beschriebenen Automaten gesteckt werden), gewissen Rationalitätsforderungen gehorchen. Es geht insbesondere darum, daß jedenfalls dann, wenn jedes Individuum alle Alternativen aus  $Z$  in konsistenter Weise miteinander vergleichen kann, die kollektive Wahl in konsistenter Weise erfolgt. (Wenn der Automat aus inkonsistenten Eingangsinformationen ein inkonsistentes Ergebnis erzeugt, spricht das nicht unbedingt gegen den Automaten. Verwandelt er jedoch Konsistenz in Inkonsistenz, so zählt dies als Indiz für die Unverläßlichkeit des Automaten.)

Diese etwas vage Beschreibung des Rationalitätspostulates läßt sich formal präzisieren. Zunächst definiert man für jedes Individuum  $k \in K$  :  $xP_ky :\Leftrightarrow (xR_ky) \wedge \neg(yR_kx)$ . Wenn  $x$  mindestens so gut ist wie  $y$ , aber  $y$  nicht mindestens so gut wie  $x$ , dann drückt das für vergleichbare Alternativen  $x$  und  $y$  aus  $Z$  aus, daß das betreffende Individuum  $x$  besser findet als  $y$ . Ganz analog definiert man die Indifferenz eines Individuums  $k$ , welches die Alternative  $x$  mindestens so gut findet wie  $y$  und zugleich auch die Alternative  $y$  mindestens so gut wie  $x$ , zu:  $xI_ky :\Leftrightarrow yR_kx \wedge xR_ky$ .

Man nimmt nun an, daß jedes rationale Individuum  $k \in K$  für je zwei Alternativen  $x, y \in Z$  angeben kann, ob es  $x$  der Alternative  $y$  strikt vorzieht,  $xP_ky$ ,  $y$  der Alternative  $x$  streng vorzieht,  $yP_kx$ , oder indifferent zwischen den Alternativen ist,  $xI_ky$ . Die Konsistenz der Wertordnung wird durch die Forderung repräsentiert, daß für alle individuellen Wertordnungen gelten soll:

$$\text{Für alle } x, y \in Z : xR_ky \wedge yR_kz \Rightarrow xR_kz.$$

Insbesondere tritt dann niemals der Fall ein, daß  $xP_ky \wedge yP_kx$ ; d.h. es wird niemals in widersprüchlicher Weise  $x$  der Alternative  $y$  und  $y$  der Alternative  $x$  vorgezogen. Präferenzordnungen, die die beiden zuvor genannten Forderungen erfüllen, bezeichnet man als *vollständig* (je zwei Alternativen sind vergleichbar) und *transitiv* (wenn man eine vollständige Kette bilden kann, bei der das Vorderglied immer mindestens so gut wie das Hinterglied der Relation ist, dann ist das erste Kettenglied auch mindestens so gut wie das letzte).

Bei der Untersuchung unterschiedlicher Funktionen  $f$  unterscheidet man nun Funktionen danach, welcher Art die ('kollektiven') Ergebnisse  $f(R_1, R_2, \dots, R_n)$  sind, die  $(R_1, R_2, \dots, R_n)$  durch  $f$  zugeordnet werden. Wenn es sich bei dem Ergebnis um irgendeine beliebige Relation  $R$  auf  $Z$  handeln darf, an die keine weiteren Anforderungen wie etwa die der Vollständigkeit gestellt werden, dann liegt eine 'social choice rule', SCR, mit  $f(R_1, R_2, \dots, R_n) = R$  vor. Wenn verlangt wird, daß die Relation  $R$  auf  $Z$  wiederum eine vollständige und transitive Präferenzordnung sein muß, dann spricht man von einer 'social welfare function', SWF. Wenn verlangt wird, daß  $f$  jedem Profil  $R$  eine Aus-

wahlfunktion  $C^R$  auf  $Z$  zuordnet, die dann ihrerseits für jede Untermenge  $S$  von  $Z$  eine nicht-leere Menge  $C^R(S) \subset S$  ‘bester’ oder wählbarer Elemente bestimmt, dann spricht man von einer ‘social decision function’, SDF; d.h., wenn  $f(\mathbf{R}) = C^R$  gilt, dann wählt  $C^R$  aus jeder Untermenge  $S$  von  $Z$  eine nicht-leere Menge  $C^R(S)$  nicht-dominierter Elemente aus. Nicht dominiert sind Elemente, zu denen es in  $S$  keine aus ‘kollektiver’ Sicht ‘besseren’ gibt. (Natürlich könnte man anstatt einer unterschiedlichen Funktion  $C^R(S)$  für jedes  $\mathbf{R}$  auch eine Funktion  $C(\mathbf{R}, S)$  auf ganz  $\mathfrak{R}$  und der Potenzmenge – also der Menge aller Untermengen – von  $Z$  betrachten.)

### 3. Grundergebnisse der SCT

Das klassische Theorem der SCT überhaupt ist das Unmöglichkeitstheorem von Arrow. In der Standardreformulierung von Sen (1970b) besagt es, daß es keine SWF geben kann, die zugleich vier einfache Postulate U, P, I, D erfüllt. U – unbeschränkter Definitionsbereich – fordert, daß als Argument der Funktion alle Profile  $\mathbf{R}$  zulässig sind. P – (schwaches) Paretoprinzip – besagt, daß wenigstens dann, wenn eine Alternative  $x$  von allen Individuen einer Alternative  $y$  vorgezogen wird,  $x$  auch kollektiv vorgezogen werden soll. I – Independence oder Unabhängigkeit von zusätzlichen Alternativen – besagt, daß es im Vergleich von Paaren von Alternativen nur auf die jeweils zur Wahl stehenden Alternativen ankommen darf; d.h., wenn  $x$  mit  $y$  verglichen wird und  $y$  dabei mindestens so gut wie  $x$  abschneidet, dann darf nicht  $x$  auf einmal besser abschneiden als  $y$ , wenn auch noch  $z$  vorhanden ist. D – Diktaturverbot – schließlich verlangt, daß nicht ein Individuum für alle Alternativen aus  $Z$  mit seinen individuellen Präferenzen über die kollektive Präferenz allein bestimmt.

Das Unmöglichkeitstheorem von Arrow bezieht sich auf SWFs. Diese ordnen jedem Profil individueller Präferenzordnungen eine ganze ‘kollektive’ Präferenzordnung auf den Ergebnissen  $Z$  zu. Hier kann man Zweifel anmelden, ob man tatsächlich von einer ganzen kollektiven *Relation* als dem gewünschten Ergebnis ausgehen sollte. Wie I. M. D. Little schon in einer sehr frühen Kritik an Arrow bemerkte (vgl. wiederum 1952), könnte der wahre Individualist darauf bestehen, daß es zwar kollektive Ergebnisse, aber überhaupt keine kollektiven Präferenzrelationen geben kann und daß insoweit für den Individualisten die Betrachtung einer SWF irrelevant sei.

Das Argument wird womöglich klarer, wenn man nochmals Littles Automaten betrachtet. Man nehme an, daß z.B. fünf Individuen ihre Präferenzen jeweils auf eine Karte schreiben, die in den Automaten eingegeben wird:  $(P_1, P_2, P_3, P_4, P_5) \rightarrow A$ . Der Automat gibt daraufhin eine Karte aus, auf der eine ‘kollektive Präferenzordnung’  $R$  steht:  $A \rightarrow R$ . Wieviele Präferenzordnungen gibt es jetzt, fragt Little? Gibt es fünf oder sechs? Wenn es sechs gibt,

hat dann der Automat auch Präferenzen? Wenn man dem Automaten aber keine Präferenzen zuschreibt, ist es dann sinnvoll, von kollektiven Präferenzen zu sprechen?

Aufgrund von Einwänden wie dem vorangehenden muß man die Ergebnisse der SCT nach Meinung vieler Theoretiker anders deuten, als dies zunächst geschah. Wenn man ursprünglich über kollektive Präferenzrelationen oder Wertordnungen sprach und feststellte, daß diese unter bestimmten Bedingungen nicht zyklensfrei sein konnten – d.h., daß kollektiv eine Alternative  $x$  einer Alternative  $y$  und zugleich  $y$  zumindest indirekt  $x$  strikt vorgezogen wird –, deutete man die Problematik nun im Sinne der Stabilität bzw. Instabilität einzelner Ergebnisse um. Es ging nicht mehr darum, eine ganze Ordnung als kollektives Ergebnis zu wählen. Man suchte jeweils ein einzelnes Ergebnis aus  $Z$  zu bestimmen, das gewisse Eigenschaften hatte. Es wurde näherhin ein Ergebnis gesucht, welches nicht von einem anderen sogleich umgestoßen werden konnte. Dadurch kam man jedoch wieder auf die Problematik der Zyklensfreiheit oder ‘Azyklizität’ zurück, welche sich anhand der ‘kollektiven’ Präferenzordnung bestimmen läßt. Denn für Stabilität ist es erforderlich, daß nicht erst  $x$  eine Alternative  $y$  etwa in einer kollektiven Abstimmung dominiert und dann wieder – möglicherweise nach verschiedenen Zwischenschritten –  $y$  die Alternative  $x$  und so weiter.

Es ist anscheinend eine wünschenswerte Eigenschaft des kollektiven Entscheidungsprozesses, daß die Funktion  $f$  auf der Menge  $Z$  Auswahlen in einer bestimmten stabilitätserzeugenden Weise trifft. Es muß für jede Untermenge von Alternativen  $S$  aus  $Z$  eine Alternative bzw. eine Menge von Alternativen gewählt werden, die keinen Anreiz bietet, sogleich wieder umgestoßen zu werden. Zyklensfreiheit wird so zum Indikator für die Stabilität des gewählten kollektiven Resultates.

Mit dieser Deutung der SCT geht man von der Betrachtung von SWFs zur Betrachtung von SDFs über. Sen konnte nun zeigen, daß das Unmöglichkeitsergebnis von Arrow zunächst vermeidbar ist, wenn man zu SDFs übergeht (vgl. Sen 1970b). Denn Arrows Bedingungen sind sämtlich erfüllbar, wenn man sie gegenüber einer SDF und nicht gegenüber einer SWF erhebt. (Die sogenannte erweiterte Pareto-Regel, die alle nach dem Pareto-Kriterium unvergleichbaren Alternativen als sozial gleich gut oder äquivalent betrachtet, bildet ein Beispiel hierfür.) Die SDF ordnet jeder nicht leeren Untermenge  $S$  von  $Z$  eine nicht-leere Auswahlmenge zu. Insoweit scheint das Resultat Arrows vermeidbar. Ob das hilfreich ist, ist allerdings – vorsichtig formuliert – strittig. Wie dem jedoch auch immer sei, das im folgenden zur Diskussion stehende Paradox des Liberalismus PdL bezieht sich in jedem Falle auf SDFs in gleicher Weise wie auf SWFs. Das bedeutet, daß man es in keinem Falle, auch nicht durch Übergang auf SDFs vermeiden kann. Insbesondere benötigt man bei seiner Deutung augenscheinlich nicht die starke und womöglich sehr un-

plausible Annahme kollektiver Präferenzrelationen. (Die Präferenzrelationen auf der kollektiven Ebene werden allenfalls für rein technische Zwecke in einem Zwischenschritt benutzt, um zu prüfen, ob eine soziale Auswahlfunktion mit den gewünschten Stabilitätseigenschaften existieren kann oder nicht. Diese kann nämlich, wie man aus bestimmten allgemeinen formalen Resultaten weiß, genau dann existieren, wenn es eine azyklische kollektive Präferenzrelation gibt.)

#### 4. Sens ursprüngliche Formulierung des PdL

Sen folgt dem ursprünglichen Arrowschen Ansatz, indem er gegenüber der SCR bestimmte Forderungen erhebt. Im wesentlichen handelt es sich um drei Bedingungen, die eine solche Regel  $f$  erfüllen sollte; wobei die beiden ersten bereits eingeführt wurden, doch der Vollständigkeit halber nochmals ausdrücklich genannt seien.

*Bedingung U (Unrestricted Domain):* Die Funktion  $f$  ist für jedes logisch mögliche Präferenzprofil definiert.

*Bedingung P (Pareto Principle):* Wenn eine Alternative  $x$  einer anderen Alternative  $y$  von allen Individuen strikt vorgezogen wird, dann wird sie auch kollektiv vorgezogen. (Den Ausdruck 'kollektiv vorgezogen' kann man hier vermeiden, indem man verlangt, daß die Alternative  $y$  im kollektiven Wahlprozeß immer dann nicht gewählt wird, wenn  $x$  vorhanden ist.)

*Bedingung L (Liberalism):* Für jedes Individuum  $k \in K$  gibt es mindestens eine zweielementige Menge von Alternativen  $\{x, y\} \subset Z$  derart, daß  $x$  kollektiv vorgezogen wird, falls das Individuum  $k$  diese Alternative  $y$  vorzieht, und  $y$  der Alternative  $x$  kollektiv vorgezogen wird, falls das Individuum  $k$  die Alternative  $y$  gegenüber  $x$  bevorzugt. (Wiederum kann man die Rede von 'kollektiver Bevorzugung' vermeiden und sagen, daß es für jedes Individuum eine Menge  $\{x, y\}$  von Alternativen geben muß, so daß das Individuum die Wahl jeder der Alternativen als kollektives Ergebnis zuverlässig ausschließen kann; d.h. jeder hat mindestens für ein Paar von Weltzuständen 'Entscheidungsmacht'.)

Die Bedingung L hat Sen dann noch abgeschwächt zu der Bedingung  $L^*$ , die er zunächst als „minimal liberalism“, später als „minimal libertarianism“ bezeichnete:

*Bedingung  $L^*$  (Minimal Libertarianism):* Es gibt mindestens zwei Individuen  $k, j \in K, k \neq j$ , von denen jedes über eine Menge von zwei Alternativen Entscheidungsmacht besitzt. Falls das Individuum  $k$  die Alternative  $x$  der Alternative  $y$  vorzieht, soll diese auch kollektiv vorge-

zogen werden und umgekehrt. Falls  $j$  die Alternative  $z$  der Alternative  $w$  vorzieht, soll sie auch kollektiv vorgezogen werden und umgekehrt. (Wiederum kann man eine ganz analoge Vetobedingung formulieren, um den Ausdruck ‘kollektiv vorgezogen’ zu vermeiden.)

#### 4.1. Sens Unmöglichkeitstheorem

Es gibt keine SDF, die die Bedingungen U, P, L\* zugleich erfüllt.

*Generelle Beweisstrategie:* Es wird gezeigt, daß die grundlegende Anforderung an eine SDF, für jede Untermenge  $S$  aus  $Z$  eine Menge wählbarer (‘bester’) Alternativen zu bestimmen, nicht erfüllt werden kann, weil für bestimmte Präferenzprofile zu jeder vorgeblich ‘besten’ Alternative notwendig jeweils eine ‘bessere’ vorhanden sein muß.

*Präliminarisches:* Seien die beiden Individuen, auf die in L\* Bezug genommen wird, mit 1, 2 bezeichnet und die beiden Alternativenmengen mit  $\{x, y\}$  für 1 und  $\{w, z\}$  für 2. Sei als weiterer präliminarischer Schritt angenommen, daß die Paar-Mengen  $\{x, y\}$  und  $\{z, w\}$  zu geordneten Paaren von Alternativen  $(x, y)$  und  $(z, w)$  angeordnet werden. Das ist keine Einschränkung, sondern erleichtert nur den Vergleich der Alternativenmengen auf Gleichheit und Ungleichheit hin.

*Beweis:*

1. Nur zwei verschiedene Zustände stehen zur Wahl; d.h.  $(x, y) = (z, w)$ .

Wenn gilt  $(x, y) = (z, w)$ , so folgt sogleich  $x = z$  und  $y = w$ . Es ist klar, daß nicht beide Individuen in diesem Falle die Entscheidungsmacht haben können. Das bedeutet, daß die drei Bedingungen nur dann erfüllbar sind, wenn mindestens drei verschiedene Elemente in den geordneten Paaren  $(x, y)$  bzw.  $(z, w)$  auftreten. Es müssen also somit noch die beiden Fälle von insgesamt drei und vier verschiedenen Elementen in  $S$  betrachtet werden. In diesen beiden Fällen haben die beiden Paare höchstens ein Element gemeinsam.

2. Drei verschiedene Elemente treten auf. Es gelte ohne Beschränkung der Allgemeinheit bspw.  $x = z$ . Man nehme weiterhin an, daß gilt  $xP_1y$  und  $wP_2z$ . Überdies gelte für alle  $k \in K$  die Relation  $yP_kw$ . Daß ein derartiges Präferenzprofil auftritt, ist wegen der Annahme U möglich. Für die beiden Individuen 1, 2 ergibt sich  $xP_1yP_1w$  bzw.  $yP_2wP_2x$  (letzteres, weil ja  $z = x$ ).

Nun kann nach Bedingung L\* die Alternative  $y$  von der SDF nicht aus  $\{x = z, y, w\}$  gewählt werden, da 1 die Alternative  $x$  der Alternative  $y$  vorzieht und 1 wenigstens über dieses eine Alternativenpaar allein entscheidet. Ebenso kann die Alternative  $x$  nicht aus  $\{x = z, y, w\}$  gewählt werden, da das Individuum 2 die Alternative  $w$  vorzieht. Es ist mit Bezug auf das Paar  $(z, w)$  zur Entscheidung autorisiert und legt sein ‘Veto’ dagegen ein, daß  $x = z$  als Ergebnis auftritt. Die Alternative  $w$  kann aber ebenfalls nicht gewählt werden, da alle Individuen die Alternative  $y$  der Alternative  $w$  vorziehen und annah-

gemäß das Paretoprinzip gelten und damit dazu führen soll, daß auch  $w$  ausgeschlossen wird, wenn  $y$  vorhanden ist. Eine Auswahlfunktion, die für jede Untermenge  $S$  aus  $Z$  eine Alternative auswählt, kann somit nicht existieren für die Menge  $S = \{x = z, y, w\}$ .

3. Es bleibt der Fall einer vierelementigen Alternativenmenge  $S = \{x, y, z, w\}$ , bei der alle Alternativen  $x, y, z, w$  paarweise voneinander verschieden sind. Man nehme an  $xP_1y$  und  $zP_2w$  sowie für alle  $k \in K : wP_kx$  und  $yP_kz$ . Das bedeutet für das Individuum 1:  $wP_1xP_1yP_1z$  und für das Individuum 2:  $yP_2zP_2wP_2x$ .

Beides ist möglich und daher aufgrund von Bedingung U in der Bestimmung der SDF zu berücksichtigen. Nun schließt jedoch das Individuum 1 die Alternative  $y$  im Vergleich mit  $x$  aufgrund seiner Präferenz für  $x$  in Wahrnehmung seines Entscheidungsrechtes nach  $L^*$  aus  $\{x, y, z, w\}$  aus. Das Individuum 2 schließt die Alternative  $w$  aus  $\{x, y, z, w\}$  aufgrund seines Entscheidungsrechtes nach seinen Präferenzen aus. Das Paretoprinzip verlangt, daß  $x$  nicht gewählt und damit aus  $\{x, y, z, w\}$  ausgeschlossen wird, da es eine Alternative, nämlich  $w$  gibt, die  $x$  von allen vorgezogen wird. Es verlangt analog den Ausschluß von  $z$ , da alle Individuen die Alternative  $y$  gegenüber  $z$  vorziehen. Damit kann keine Alternative undominiert 'beste' Alternative sein. Keine Funktion  $f$  kann eine Funktion  $C^R$  für jedes  $R$  bestimmen, die aus der Menge  $S$  eine nicht-leere Untermenge wählbarer 'bester' Alternativen  $C^R(S) \subset S$  auswählt. Es gibt keine SDF, die U, P und  $L^*$  erfüllen könnte. Das beendet den Beweis des Satzes.

#### 4.2. Sens ursprüngliche Illustration

Sen selbst hat den Gehalt des vorangehenden einfachen Theorems durch das Beispiel der Lektüre von *Lady Chatterley's Lover* illustriert. Es gibt einen Prüden, 1, und einen Lasziven, 2. Entweder kann der Prüde das Buch lesen und der Laszive nicht ( $x$ ) oder der Prüde liest es nicht, während der Laszive sich dem Vergnügen widmet ( $y$ ), schließlich könnten auch beide auf die Lektüre verzichten ( $w$ ). Der Prüde findet es am besten, wenn keiner das Buch liest ( $w$ ), wenn aber einer sich der Lektüre unterziehen muß, dann besser er selbst ( $x$ ) als der moralisch gefährdete Laszive ( $y$ ). Der Laszive hätte es am liebsten, wenn der Prüde etwas aufgelockert würde ( $x$ ), ehe allerdings das Vergnügen ganz auf der Strecke bliebe, würde er sich immer noch lieber der Lektüre widmen ( $y$ ) als das Buch gänzlich ungelesen zu lassen ( $w$ ). Es gilt somit

$$wP_1xP_1y \text{ bzw. } xP_2yP_2w.$$

Die Alternativen  $w$  und  $x$  unterscheiden sich nur insofern, als im Zustand  $w$  niemand das Buch liest, während es im Zustand  $x$  vom Prüden gelesen wird. Der Liberale scheint hier typischerweise sagen zu müssen, daß die Präferenzen des Prüden allein ausschlaggebend sein sollten für die Wahl zwischen  $w$  und

$x$ . Der Prüde sollte das Recht zuerkannt erhalten, zwischen den beiden Alternativen zu wählen. Denn der Laszive muß an seinem Verhalten nichts ändern, wenn zwischen  $w$  und  $x$  entschieden wird. Er liest in keinem der beiden Fälle.

Ganz analog hierzu wird der Anhänger liberaler Ideen sagen, daß dann, wenn der Prüde ohnehin nicht liest, die Entscheidung über die Lektüre dem Lasziven überlassen bleiben sollte. Das heißt, daß dieser das Recht haben sollte, nach seinen Präferenzen zwischen  $y$  und  $w$  den Ausschlag zu geben.

Verteilt man die 'Entscheidungsrechte' in dieser Weise, so schließt der Prüde  $x$  aus und der Laszive schließt  $w$  aus. Daher könnte man versucht sein, das Buch an den Lasziven zu geben und  $y$  zu realisieren. Doch beide, der Laszive wie der Prüde, ziehen  $x$  der Alternative  $y$  vor, die deshalb ebenfalls aufgrund des Paretoprinzips aus der Alternativenmenge ausgeschlossen werden sollte.

Jede Lösung, die man vorschlagen könnte, ist entweder nach  $L^*$  oder nach  $P$  verbesserbar, wenn Präferenzen der betreffenden Art auftreten, was wegen  $U$  niemals ausgeschlossen werden kann. Man scheint entweder Rechte vergeben oder das Paretoprinzip aufrechterhalten zu können. Beides zugleich scheint man nicht haben zu können. Das bedeutet, daß man augenscheinlich nur eines von beiden sein kann: Anhänger der liberalen Individualrechtsvergabe oder Anhänger der liberalen Zielvorstellung von der kollektiven Realisierung von Paretoverbesserungen. Will man dieses Ergebnis vermeiden, muß man entweder  $U$  einschränken,  $P$  aufgeben oder  $L^*$ .

Die Lage droht sich für den Anhänger liberaler Rechte aber sogar noch zu verschlimmern, da Inkonsistenzen bereits mit dem Rechtekonzept als solchem einherzugehen scheinen.

## 5. Gibbards Rechte-Paradox

Das PdL scheint auf eine Unvereinbarkeit grundlegender liberaler Verfassungswerte hinzuweisen. Es sind dies das Ziel, eine Verfassung mit Rechten zu formulieren, und das Ziel, dem Pareto-Prinzip Rechnung zu tragen. Hier könnte man zwar noch argumentieren wollen, daß der wahre liberale Individualist sich immer an individuellen Rechten orientieren und letztlich das Paretoprinzip als kollektives Entscheidungsprinzip hintanstellen wird. Ein ähnliches Paradox kann man jedoch, wie Alan Gibbard gezeigt hat (vgl. 1974), ganz ohne Rückgriff auf das Paretoprinzip ableiten. Gibbard fordert wiederum, daß die Bedingung  $U$  gelten soll. Zusätzlich verlangt er, daß jedes Individuum mindestens über eine Eigenschaft der Welt allein entscheiden dürfen soll. Bezeichnen wir diese Forderung, die man manchmal auch 'issue liberalism' nennt, mit  $GL$  (Gibbard-Liberalism). Da man die Grundidee sehr gut am Beispiel sehen kann, ist es vernünftig, diesmal mit dem Beispiel zu beginnen und dann

den formalen einfachen Beweis nachzutragen (vgl. zu dieser Thematik auch Coughlin 1986).

### 5.1. Gibbards Beispiel

Man stelle sich zwei Individuen  $k, j \in K, k \neq j$ , vor, die beide jeweils eine bestimmte Eigenschaft des Weltzustandes bzw. aller Weltzustände  $z \in Z$ , die schließlich zulässig sein sollen, jeweils nach ihren je eigenen Präferenzen  $P_k$  festlegen dürfen. Nehmen wir an, es handele sich dabei darum, ob die beiden  $k \in K$  ein blaues,  $b_k$ , oder weißes Hemd,  $w_k$ , tragen wollen. Die Weltzustände sind eindeutig durch die von den beiden gewählten Hemdfarben gekennzeichnet. Man erhält die folgende Tabelle, die die Weltzustände den individuellen Wahlakten zuordnet:

		2	
		$w_2$	$b_2$
1	$w_1$	$w_1, w_2$	$w_1, b_2$
	$b_1$	$b_1, w_2$	$b_1, b_2$

Man nehme nun für die individuellen Präferenzen nach U an:

$$(w_1, w_2)P_1(b_1, b_2)P_1(w_1, b_2)P_1(b_1, w_2)$$

$$(b_1, w_2)P_2(w_1, b_2)P_2(b_1, b_2)P_2(w_1, w_2)$$

Vergibt man Punkte für die Ergebnisse, und zwar höhere Punktzahlen für die vom jeweiligen Individuum jeweils besser bewerteten Ergebnisse, so ergibt sich die nachfolgende Tabelle, in der die ersten Elemente in den Zellen jeweils der Bewertung des ersten Individuums entsprechen und die zweiten der Bewertung des zweiten. Da höhere Zahlen höhere Werte anzeigen, läßt sich für jede Zelle sogleich ablesen, ob die Individuen jeweils einen Anreiz hätten, zu einer anderen Hemdfarbe zu wechseln, sollte die betreffende Kombination vorliegen.

Man erkennt sogleich, daß jede kollektive Wahl umgestoßen wird, wenn die Individuen das Recht erhalten, über  $w_k$  und  $b_k$  allein zu entscheiden. Nimmt man etwa an, daß  $(w_1, w_2)$  erreicht würde. Dann würde Individuum 1 keinen Grund haben, irgend etwas zu ändern. Sein Optimalzustand wäre erreicht. Doch Individuum 2 würde von seinem Recht Gebrauch machen wollen, eine Entscheidung für  $b_2$  herbeizuführen. Damit würde bei gegebenem Verhalten

von 1 der Zustand  $(w_1, b_2)$  erreicht. Hier würde jedoch das Individuum 1 sein Recht wahrnehmen wollen, die Wahl von  $b_1$  zu treffen, woraus sich bei gegebenem Verhalten von 2 das Resultat  $(b_1, b_2)$  ergäbe. Nun wäre erneut der zweite an der Reihe, sein Recht wahrzunehmen, um den Übergang zu  $(b_1, w_2)$  zu erreichen. Dieses Ergebnis würde aber 1 nach seinem Recht wieder in  $(w_1, w_2)$  überführen wollen.

		2	
		$w_2$	$b_2$
1	$w_1$	4,1	2,3
	$b_1$	1,4	3,2

Es scheint somit, daß jedes Ergebnis ausgeschlossen wird, wenn jedes Individuum ein entsprechendes Veto-Recht besitzt. Nach dieser Sicht scheint es unmöglich, eine Verfassung zu wählen, die Individuen Rechte zuordnet und zugleich zu stabilen Ergebnissen führt. Denkt man daran, daß westliche rechtsstaatliche Verfassungen wesentlich von der Zuordnung von Rechten gekennzeichnet sind, scheint das auf ein fundamentales Instabilitätsproblem einer derartigen Verfassung hinzudeuten (wobei aus naheliegenden Gründen ‘gemischte Gleichgewichte’ außer Betracht bleiben).

Wären beispielsweise beide Individuen 1 und 2 in gleicher Weise an Stabilität interessiert und würden sie das Stabilitätsproblem voraussehen, so hätten sie auf der Ebene der Verfassungswahl u.U. guten Grund, sich beide gegen eine Verfassung zu entscheiden, die die betreffenden Rechte enthält. Das bedeutet, daß beide Individuen gemeinsam eine andere Verfassung vorziehen würden. Auf der Ebene der Verfassungswahl wäre der Übergang zu dieser Verfassung eine Paretoverbesserung. Das bedeutet, daß unter derartigen Ergebnis- und Stabilitätspräferenzen alle Individuen eine konstitutionelle Präferenz für eine Verfassung ohne entsprechende Rechte hätten (zum Problem der Verfassungswahl vgl. den Beitrag von Mueller in diesem Heft).

## 5.2. Gibbards formales Theorem

Bevor man den Beweis von Gibbards Unmöglichkeitstheorem führen kann, braucht man noch eine formale Charakterisierung des Issue-Liberalismus. Dazu charakterisiert man die Weltzustände  $Z$  einfach durch  $n$ -tupel von indivi-

duellen Festlegungen. Jedes Individuum entscheidet über genau ein issue. Das letztere ist keine massive Einschränkung, weil man einfach alle Entscheidungen, die man den einzelnen überlassen will, jeweils zu einem 'komplexen' issue zusammensetzen kann. Man definiere überdies,

$$\forall x \in K : x = (x_i, x_{-i}); \text{ wobei } x_{-i} = (x_1, x_2, \dots, x_{i-1}, x_{i+1}, \dots, x_n).$$

Man zerlegt somit jedes  $n$ -tupel individueller Festlegungen in die Festlegung eines Individuums  $i$  und die komplementäre Festlegung aller übrigen. Überdies werden die Elemente der Menge  $Z$  der Zustände nun einfach als Ergebnis der individuellen Festlegungen charakterisiert

$$\{z \in Z | z = (z_1, z_2, \dots, z_n)\},$$

während der Festlegungsspielraum  $D_i$  jedes einzelnen bei gegebener Festlegung der jeweils übrigen für jedes Individuum beschrieben wird durch:

$$\forall i \in K : D_i := \{(x_i, x_{-i}), (y_i, y_{-i}) | x_{-i} = y_{-i}\}.$$

In dem vorangehenden Beispiel kann man etwa die Spaltenwahl des Individuums 2 festhalten und dann jeweils die beiden Alternativen für das Individuum 1 betrachten. Man nimmt etwa an, daß Individuum 2 Spalte 1 wählt und erhält zwei alternative Zustände, über die 1 entscheiden könnte. Dann nimmt man an, daß Individuum 2 die zweite Spalte wählt und erhält nochmals zwei alternative Zustände. Die liberale Rechtezuweisung bezieht sich nun auf die individuellen Festlegungsspielräume. Sie beinhaltet für jedes Individuum einen eigenen Entscheidungsbereich. Man fordert formal:

$$\forall i \in K : \exists D_i : [(x, y) \in D_i \ \& \ x P_i y] \Rightarrow y \notin C^R(S \supset \{x, y\}).$$

Das bedeutet, jeder darf über sein issue entscheiden; *ceteris paribus* – also bei gegebenem Entscheidungsverhalten der anderen – gibt jeder den Ausschlag über Alternativen  $x, y$  aus  $S$  bzw. kann ausschließen, was ihm nicht gefällt.

*Gibbards Theorem:* Für  $|K| > 1$  gibt es keine Funktion,  $f$ , mit  $U$  und  $\forall i \in K : \exists D_i : [(x, y) \in D_i \ \& \ x P_i y] \Rightarrow y \notin C^R(S \supset \{x, y\})$ ; d.h., es gibt keine entsprechende SDF.

*Beweis:*

Sei  $S := \{x, y, z, w\}$ .

$x = (w_1, w_2, z_3, \dots, z_n)$

$y = (w_1, b_2, z_3, \dots, z_n)$

$w = (b_1, w_2, z_3, \dots, z_n)$

$z = (b_1, b_2, z_3, \dots, z_n)$ .

Offenkundig

$(x, w), (y, z) \in D_1 \ \& \ (x, y), (w, z) \in D_2$

Gelte (nach  $U$ ):  $y P_1 w P_1 x P_1 z$  und  $z P_2 x P_2 w P_2 y$

$y P_1 z \Rightarrow z \notin C^R(S)$ .

$w P_1 x \Rightarrow x \notin C^R(S)$

$x P_2 y \Rightarrow y \notin C^R(S)$

$zP_2w \Rightarrow w \notin C^R(S)$ .  
 insgesamt  $C^R(\{x, z, y, w\}) = \emptyset$ .

Das beendet den Beweis, da man gezeigt hat, daß es unter den gemachten Annahmen keine nicht-leere Auswahlmenge gibt. Die SDF ist also nicht wohldefiniert.

## 6. Einige zentrale Themen der bisherigen Diskussion der ‘Liberalen Paradoxien’ von Sen und Gibbard

Schon sehr früh ist gegen das Sensesche PdL eingewandt worden, daß diesem eine inadäquate Formulierung des Begriffs eines Rechtes zugrunde liege (vgl. etwa Bernholz 1974; Sugden 1985). Dieser Einwand hatte es jedoch schwer, in der Diskussion Gehör zu finden. Das ist um so überraschender, als sogar ein Theoretiker vom Gewicht Buchanans bereits 1976 einen derartigen Einwand in ganz grundsätzlicher Form erhoben hatte (erstmalig publiziert in diesem Heft).

Buchanan betont, daß die von Sen gewählte Beschreibung des Problems von Beginn an nur *einen* Diktator zulasse und damit völlig unvereinbar mit dem Konzept liberaler Rechte sei. Er weist darauf hin, daß Sen davon ausgeht, daß die Individuen unter vollständig bestimmten Weltzuständen wählen. Die Vollständigkeit der Zustandsbestimmung umfaßt alle Aspekte, also auch das Verhalten der anderen Individuen. Daraus schließt Buchanan, man könne nur dann zwischen Weltzuständen im engeren Sinne des Begriffes eine ‘Auswahl’ treffen, wenn man sämtliche Aspekte und damit auch das Verhalten der anderen kontrollieren könne. Denn eine gezielte Wahl von Ergebnissen sei nur insoweit möglich, wie man Kontrolle über die Ergebnisse habe. Das heiße aber, argumentiert Buchanan, daß jeder, der in dieser Weise eine Wahl zwischen zwei Zuständen zu treffen vermöchte, ein Diktator sein müsse, der sogar das Verhalten der anderen Individuen vollkommen kontrollieren könne. Wenn das aber so sei, sei es auch nicht verwunderlich, daß es zum Konflikt kommt. Denn wie könnte es zwei derartige Diktatoren geben. – Was ist von diesem Argument zu halten?

Gegen Buchanans Punkt kann man einwenden, daß es sich nur um ‘lokale Diktatoren’ handle. Das Recht zur Entscheidung sei ja nicht auf alle Alternativenpaare von Zuständen bezogen. Die offenkundige Unvereinbarkeit sei jedoch nur gegeben, wenn der eine über das gleiche Paar von Alternativen befinden könne wie der andere.

Die Unvereinbarkeit tritt auf direkte Weise ein, wenn jeder auf das gleiche Paar Anspruch erheben darf (wie im ersten Schritt von Sens Beweis mit  $(x, y) = (w, z)$ ), oder indirekt, wenn es eine geschlossene Kette von Paaren  $(x, y), (y, z), (z, w) \dots, (q, r), (r, x)$  gibt derart, daß zwei verschiedene Indivi-

duen jeweils über mindestens ein Paar der Kette allein entscheiden können. Die Kette ist dann so verzahnt, daß mindestens ein Besitzer von Rechten sein lokales Diktaturrecht nicht ausüben kann, ohne das lokale Diktaturrecht eines anderen zu tangieren.

Aus dem Vorangehenden kann man schließen, daß nur Rechtezuordnungen zugelassen werden können, die direkte oder indirekte Konflikte der beschriebenen Art vermeiden. Alle Rechtezuordnungen, die nicht in der skizzierten Weise verzahnt und damit separabel sind, wären zulässig. Unter der Separierbarkeitsbedingung kann es augenscheinlich lokale Diktatoren geben. Es kommt also anscheinend nicht notwendig zur ‘Ansteckung’ der anderen Alternativen, wenn jemand über eine bestimmen darf (also nicht zu dem allgemein aus dem Beweis des Arrowschen Theorems bekannten Phänomen, daß die Eigenschaft, entscheidend für eine Alternative zu sein, sich nicht lokal begrenzen läßt, sondern notwendig alle Alternativen erfaßt; vgl. dazu neuerdings besonders luzide Sen 1995).

Mit einer solchen Antwort auf Buchanans Einwand geben sich bis auf den heutigen Tag die meisten Teilnehmer an der Diskussion um das PdL zufrieden. In diesem Heft versuchen de Jasay und Kliemt allerdings nachzuweisen, daß sich dieser Einwand nicht in der zuvor skizzierten Weise ausräumen läßt. Darauf ist an dieser Stelle nicht weiter einzugehen. Der Leser kann sich selbst, insbesondere auch unter dem Eindruck der Gegen-Kritik von Breyer, eine Meinung bilden. Aufschlußreich ist jedoch, daß der ursprüngliche Buchanansche Punkt in der Diskussion um das Sensche Paradox des Liberalismus in verkappter Form auch von anderer Seite vorgebracht wurde.

Suzumura etwa hat in seiner Kritik der Auflösung des Paradoxes des Liberalismus durch eine effiziente Re-Allokation von Entscheidungsrechten, wie sie durch Harel und Nitzan (1987) vorgeschlagen wurde, in ganz ähnlicher Weise argumentiert (für eine unabhängig schlagend vorgebrachte analoge Kritik an Harel und Nitzans Vorschlag vgl. Breyer 1990). Suzumuras gegenüber dem Verfahren von Harel und Nitzan formulierter Einwand benutzt das Beispiel der Lektüre von *Lady Chatterley* in der ursprünglichen Senschen Fassung. Das heißt, es gibt einen Prüden, 1, und einen Lasziven, 2, und drei Zustände  $x$  = der Prüde liest allein,  $y$  = der Laszive liest allein,  $w$  = keiner liest. Das Präferenzprofil ist wie zuvor

$$(wP_1xP_1y, xP_2yP_2w).$$

Eine plausible anfängliche Zuordnung der Rechte, die Suzumura auch tatsächlich benutzt, macht 1 zum Diktator über  $w$  und  $x$ ,  $D_1 = \{w, x\}$ , und 2 zum Diktator über  $y$  und  $w$ ,  $D_2 = \{y, w\}$ .

Nun ist es so, daß es für 1 wichtiger wäre, über  $\{w, y\}$  zu entscheiden, als die Entscheidung  $\{w, x\}$  entsprechend seiner Rechtezuordnung treffen zu können. Denn in der Präferenzordnung von 1 liegt  $x$  strikt zwischen  $w$  und  $y$ . 1 verbessert sich somit in diesem ordinalen Sinne relativ stärker beim Übergang

von  $y$  zu  $w$  als beim Übergang von  $x$  zu  $w$ . Analog wäre es für 2 wünschenswerter, über  $\{x, w\}$  entscheiden zu können als über  $\{w, y\}$ . Da das so ist, könnte man sich vorstellen, daß 1 bereit ist, mit 2 eine Vereinbarung zu treffen, die 1 über  $\{w, y\}$  und 2 über  $\{w, x\}$  entscheiden läßt. Jeder darf das ursprüngliche Recht des anderen wahrnehmen. Jeder der beiden gibt etwas auf, das ihm weniger wert ist als das, was er bekommt. Man hat es bei diesem Rechte-Tausch somit offenkundig mit einer Pareto-Verbesserung bzgl. der Rechtezuordnung zu tun. Deren Ergebnis ist:

$$D'_2 = \{w, x\} \text{ und } D'_1 = \{y, w\}.$$

Nehmen wir an, ein derartiger Austausch von Rechten sei unter rationalen Individuen zustande gekommen. In diesem Falle kommt es unter der nach dem Tausch vorliegenden Rechtezuordnung tatsächlich durch Ausübung der Rechte nicht mehr zu pareto-ineffizienten Ergebnissen. Das ursprüngliche Paradox der Unvereinbarkeit von Rechtewahrnehmung und Pareto-Effizienz scheint zu verschwinden.

Man überlegt sich leicht, warum es zu diesem Ergebnis kommt, indem man sämtliche Zustände  $x, y, w$  untersucht: Wenn man etwa von einem Zustand  $w$  ausginge, in dem keiner liest, so wäre der Prüde, 1, zufrieden. Denn er hat sein bestes Ergebnis erreicht. Doch der Laszive, 2, würde sein neu erworbenes Recht  $D'_2 = \{x, w\}$  wahrnehmen,  $x$  zu realisieren und damit den Zustand herbeizuführen, in dem der Prüde liest.

Würde man von dem Zustand  $y$  ausgehen, in dem der Laszive liest, so würde der Prüde sein neues Recht  $D'_1 = \{y, w\}$  wahrnehmen, diesen Zustand in den Zustand  $w$  zu überführen, in dem keiner liest. Der Zustand  $w$  aber würde vom Lasziven aufgrund seines Rechtes  $D'_2 = \{x, w\}$  in den Zustand  $x$  überführt, in dem der Prüde liest.

Ein rechtlich durchsetzbarer Anreiz,  $x$  zu verändern, besteht nicht. Denn 1, der  $w$  vorziehen würde, hat nach der durch Tausch neugewonnenen Rechtezuordnung kein Recht,  $x$  in  $w$  zu überführen, und 2, der das Recht hätte, hat kein Interesse,  $x$  in  $w$  zu überführen.

Damit ist deutlich, daß im vorliegenden Fall nach Rechtetausch das pareto-effiziente Ergebnis  $x$  durch Ausübung der Rechte herbeigeführt wird. Das Sensche PdL, welches einen Widerspruch zwischen präferenzgemäßer Rechtewahrnehmung und Pareto-Prinzip beinhaltet, verschwindet durch effizienten Rechtetausch veräußerlicher Rechte.

Bei näherer Betrachtung scheint diese Auflösung des Paradoxes allerdings nicht sehr attraktiv zu sein. Es ist aufschlußreich, die Gründe für die Unattraktivität etwas näher zu betrachten. Nachdem er in der zuvor skizzierten Weise die Tauschlösung des Senschen PdL entwickelt hat, sagt Suzumura (1991, 204) unter Heranziehung eines längeren Zitates aus einem Aufsatz von Sen folgendes: „Note, however, that the so-called voluntary exchange of rights empowers Mr. 1 (resp. Mr. 2) to decide that Mr. 2 *should not* read the book. Not on-

ly are these *ex-post* decision-making entitlements extremely meddlesome, viz. illiberal, but also '[t]here are far reaching (and in my view, chilling) implications of trying to enforce contracts of this kind – involving the conduct of personal life. One cannot help remarking that those who see in such contracts a method of ensuring the full exercise of individual liberty must have missed something about the nature of liberty' (Sen 1982, 213).“

Anhänger der Buchananschen Sichtweise würden hier allerdings einwenden, daß sich das gleiche Argument im Prinzip universell gegen die gesamte zugrunde liegende Rechtekonzeption und nicht nur auf das spezielle Ergebnis des von Suzumura betrachteten Rechtetausches beziehen läßt. Denn die Sensche Konstruktion von Rechten als Entscheidungsmöglichkeit über Paare von *vollständig beschriebenen* kollektiven Zuständen ist generell darauf angelegt, Phänomene wie das von Suzumura und Sen als Verletzung liberaler Prinzipien beklagte zuzulassen.

Diejenigen, die meinen, daß es sich beim Paradox des Liberalismus um ein hausgemachtes Scheinproblem handele, behaupten, Sen gehe implizit stets davon aus, daß die Gesellschaft insgesamt in einem Akt kollektiver Wahl eine Alternative bestimmt. Der Begriff kollektive oder soziale Wahl sei dabei ganz wörtlich zu nehmen. Individuen dürfen nur mitbestimmen über eine kollektive Wahl, aber nicht selbst bestimmen über ihre je eigenen Handlungen. Die liberalen Rechte würden als Teilhaberechte an einem kollektiven Entscheidungsprozeß konstruiert, nicht als Abwehrrechte gegen einen solchen Prozeß bzw. als Restriktionen, die den Bereich kollektiver Entscheidungen beschränken.

Die Anhänger der Senschen Konstruktion können demgegenüber hervorheben, daß die Teilhaberechte soweit gehen können, daß das Kollektiv sich bei seinen Wahlakten die Präferenzen eines Individuums über bestimmten Paaren von Alternativen stets zu eigen macht. Damit würde man die Konzeption eines individuellen Rechtes als Verfahrensbestimmung eines kollektiven Entscheidungsverfahrens erfassen. Der Einzelne hat das Recht, allein für das Kollektiv eine bestimmte Wahl zu treffen, zu der ihn das Kollektiv durch Rechtsgewährung autorisiert hat. Da alle positiv rechtlich bestimmten 'Rechte' in dem Sinne der öffentlichen Durchsetzung kollektiv bereitgestellt werden, hat diese Sicht auch des klassischen Selbstbestimmungs- oder Abwehrrechtes als eines Teilhaberechtes eine gewisse *prima facie* Plausibilität. Doch selbst dann, wenn das Individuum in diesem Sinne durch kollektive Anerkennung zum 'lokalen' Diktator (bzgl. der betreffenden Alternativen) erhoben wird, bestimmt es doch immer nur über einen kollektiven Wahlakt mit. Es hat Kontrolle über einen kollektiven Akt. Wenn durch eine Verfassung *f* Profile individueller Präferenzen in kollektive Ergebnisse oder Zustände überführt werden, dann wird das grundsätzlich nach dem Modell einer *politischen* Wahlentscheidung konstruiert, bei der gemeinsam für jeden verbindlich eine auf die gezielte Erreichung kollektiver Zustände gerichtete Entscheidung getrof-

fen wird. Die Einzelnen können dann die betreffenden Wahlakte nur mehr ausführen. Diese selbst sind jedoch kollektiv vorbestimmt.

Nach dem soeben Gesagten litte die Sensche Konstruktion von Rechten unter jenem fundamentalen Fehlverständnis von liberalen Rechten, das Sen selbst in der von Suzumura zustimmend zitierten Passage beklagt. Nichts in der Senschen Konzeption von Rechten hindere daran, so könnte ein Gegner Sens einwenden, die Paare von Zuständen, über die ein Individuum entscheiden darf, ganz beliebig und damit auch in der von Harel und Nitzan vorgeschlagenen Weise zuzuordnen. Eine solche Zuordnung mache das Problem besonders deutlich, doch der Grundfehler bliebe selbst dann bestehen, wenn man alle Rechtezuordnungen ausschliesse, bei denen Individuen über Handlungen anderer Individuen im Namen der kollektiven Entscheidungsbefugnis bestimmen dürfen.

Gibt man unter dem Eindruck solcher Einwände die Konstruktion des individuellen Rechtes als Befugnis zur Bestimmung bzw. Beeinflussung des kollektiven Handelns auf, um Rechte so zu berücksichtigen, wie das unseren normalen Intuitionen entspricht, dann scheint man von der SCT zur Spieltheorie übergehen zu müssen. Man betrachtet nicht Profile individueller Präferenzen über Zuständen, unter denen dann kollektiv gewählt wird, sondern Profile individueller Präferenzen und bestimmte Arten von Handlungen, die Individuen als Teil ihrer Strategien in einem Spiel durchführen können.

Hinter dem von Gibbard dargestellten Sachverhalt verbirgt sich dann nicht mehr als die an sich triviale Tatsache, daß es Spiele ohne Nash-Gleichgewicht in reinen Strategien gibt. Ein sogenanntes Nash-Gleichgewicht, wie es weiten Teilen der spieltheoretischen Analyse zugrunde liegt, ist eine Kombination individueller Strategien derart, daß kein Individuum sich bei gegebenem Verhalten des anderen Individuums (bzw. aller anderen Individuen) durch Wahl einer anderen Alternative besser stellen kann. Das heißt, daß dann, wenn ein Gleichgewicht vorliegt, niemand einen Anreiz hat, sein eigenes Verhalten zu ändern, falls nicht die anderen das ihre ändern.

Die oben betrachtete Matrix stellt ein solches Spiel ohne Gleichgewicht in reinen Strategien dar. Umgekehrt, hat ein Spiel ein Gleichgewicht in reinen Strategien, so weist ein derartiges Gleichgewicht offenkundig eine gewisse Stabilität auf. Bezogen auf Handlungsrechte heißt das, daß im Gleichgewicht niemand einen Anreiz hat, etwas an der Art der Ausübung seiner Rechte zu ändern, solange die anderen ihre Rechte in der zum Gleichgewicht führenden Weise weiterhin ausüben. Unter Rechten muß man dann allerdings die Zuordnung von Strategiemengen zu Spielern verstehen und nicht mehr die Zuordnung von Paaren von Zuständen, über die entschieden werden darf. Damit gelangt man zu der heute von vielen akzeptierten Explikation des Konzeptes individueller Rechte durch Bezugnahme auf sogenannte 'game forms' (vgl.

dazu vor allem Sugden 1985; 1993; 1994, Gaertner et al. 1992, Sen 1992, und die Beiträge von Binmore, Gaertner und van Hees in diesem Heft).

Game forms geben grob gesprochen die möglichen Strategien der Spieler an und die Ergebnisse, die durch diese Strategien bestimmt werden, lassen jedoch offen, welche Präferenzen das Verhalten der Spieler bestimmen. Zur Erläuterung dieses Konzeptes betrachte man nochmals die Matrix des Gibbard-Paradoxes des einfachsten 'zwei Individuen, zwei issues Fall':

		2	
		$w_2$	$b_2$
1	$w_1$	$w_1, w_2$	$w_1, b_2$
	$b_1$	$b_1, w_2$	$b_1, b_2$

In der Matrix können immer nur ganze Zeilen und Spalten gewählt werden. Nimmt man das ernst, so können die Individuen niemals zwischen einzelnen Zuständen wählen. Sie können immer nur bestimmen, in welche Handlungsklasse das Ergebnis fallen wird. Sie spielen ein Spiel, in dem die ihnen zur Verfügung stehenden Strategiemengen einfach mit ihren Rechten identifiziert werden. Da die Wahl einer Strategie immer erst im Zusammenwirken mit der Strategiewahl des anderen Spielers zu einem Ergebnis führt, beinhaltet sie eben nur die Festlegung einer Klasse von Ergebnissen und niemals die Bevorzugung eines bestimmten Ergebnisses gegenüber einem anderen. Nach Auffassung mancher Theoretiker verschwindet das PdL, wenn man es in der Sprache der game forms formuliert (vgl. dazu Nozick 1974). Nach Ansicht anderer Theoretiker stellen sich die entscheidenden Probleme jedoch selbst bei spieltheoretischer Reformulierung als Aussagen über mögliche Gleichgewichte wieder ein (vgl. dazu vor allem als frühen Beitrag Breyer/Gardner 1980 sowie die Beiträge von Pattanaik und Suzumura in diesem Heft).

Zur weiteren Einarbeitung in die SCT im allgemeinen kann dem interessierten Leser unter anderem die folgende Literatur dienen: Nach wie vor empfehlenswert ist Sen 1970b, sehr durchsichtig ebenfalls Craven 1992. Eine ausgezeichnete Einführung mit einer Vielzahl von Übungsaufgaben gibt Kelly 1987. MacKay 1980 bietet einen Einblick in verschiedene philosophische Aspekte der Thematik. In deutscher Sprache kann man z.B. zurückgreifen auf Kern und Nida-Rümelin 1994 und immer noch auf die ältere Arbeit von Schauenberg 1978.

## Bibliography

- Bernholz, P. (1974), Is a Paretian Liberal Really Impossible?, in: *Public Choice* 19, 99–107
- Breyer, F. (1990), Can Re-Allocation of Rights Help to Avoid the Paretian Liberal Paradox?, in: *Public Choice* 35, 469–481
- /R. Gardner (1980), Liberal Paradox, Game Equilibrium, and Gibbard Optimum, in: *Public Choice* 35, 469–481
- Coughlin, P. J. (1986), Rights and the Private Pareto Principle, in: *Economica* 53, 303–320
- Craven, J. (1992), *Social Choice: a Framework for Collective Decisions and Individual Judgements*, Cambridge
- Gaertner, W./P. K. Pattanaik/K. Suzumura (1992), Individual Rights Revisited, in: *Economica* 59, 161–177
- Gibbard, A. (1974), A Pareto-Consistent Libertarian Claim, in: *Economic Theory* 7, 388–410
- Harel, A./S. Nitzan (1987), The Libertarian Resolution of the Paretian Liberal Paradox, in: *Zeitschrift für Nationalökonomie* 47, 337–352
- Little, I. M. D. (1952), Social Choice and Individual Values, in: *Journal of Political Economy* 60, 422–433
- Kern, L./Nida-Rümelin, J. (1994), *Logik kollektiver Entscheidungen*, München 1994
- Kelly, J. S. (1988), *Social Choice Theory. An Introduction*, Berlin
- MacKay, A. F. (1980), *Arrow's Theorem. The Paradox of Social Choice. A Case Study in the Philosophy of Economics*, New Haven
- Nozick, R. (1974), *Anarchy, State, and Utopia*, New York
- Schauenberg, B. (1978), *Zur Logik kollektiver Entscheidungen*, Wiesbaden
- Sen, A. K. (1970a), The Impossibility of a Paretian Liberal, in: *Political Economy* 78, 152–157
- (1970b), *Collective Choice and Social Welfare*, San Francisco
- (1992), Minimal Liberty, in: *Economica* 59, 139–159
- (1995), Rationality and Social Choice, in: *The American Economic Review* 85, 1–24
- Sugden, R. (1985), Liberty, Preference, and Choice, in: *Economics and Philosophy* 1, 213–229
- (1993), Rights: Why Do They Matter, and To Whom?, in: *Constitutional Political Economy* 4, 127–157
- (1994), The Theory of Rights, in: H. Siebert (ed.), *The Ethical Foundations of the Market Economy*, Tübingen, 31–60
- Suzumura, K. (1991), On the Voluntary Exchange of Libertarian Rights, in: *Social Choice* 8, 199–206
- Van Hees, M. (1995), *Rights and Decisions: Formal Models of Law and Liberalism*, Dordrecht